



Roth & Stratz Steuerberater PartmbB

Johannes Roth
Steuerberater
Diplom-Finanzwirt (FH)

Felix Stratz
Steuerberater
Diplom-Finanzwirt (FH)

Marktplatz 34
79183 Waldkirch

Tel.: 07681/47272-0
Fax: 07681/47272-20
info@roth-waldkirch.de
www.roth-stratz-steuerberater.de

Mandanteninformation zur aktuellen Corona-Krise

In den letzten Tagen häufen sich die Anrufe besorgter Mandanten verschiedenster Branchen, die uns um Unterstützung in der aktuell schwierigen und teils existenzbedrohenden Situation bitten.

Nachfolgend eine Aufzählung der Handlungsempfehlungen, welche wir aktuell aussprechen:

Empfehlung 1: Liegen gelassenes oder stets vernachlässigtes Aufarbeiten

Wie sieht Ihr Schreibtisch aus? Für welche Dinge hatten Sie nie Zeit? Die Buchhaltung oder die Steuern? Haben Sie schon seit längerer Zeit geplant, eine Werbeoffensive zu starten? Nehmen Sie all die Dinge in die Hand, für die Sie nie Zeit hatten, weil immer Kundschaft vor Ihnen stand. Bringen Sie Ihre Webseite auf Vordermann oder aktualisieren Sie Ihre Social-Media-Accounts.

Empfehlung 2: Vorbereiten auf die Zeit nach der Krise

Seien Sie vorbereitet auf die Zeit nach der Flaute. Egal vor welche Probleme Ihre Branche momentan durch die Corona-Pandemie gestellt wird, nach Beendigung der Krise wollen Sie das Unternehmen sein, das so viele Kunden wie möglich hält und eventuell durch entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen neue Kunden dazugewinnen kann. Die Frage ist, wem erteilt der Kunde am Ende die Aufträge. Ihnen oder jemandem Anderen? Betreuen Sie Ihre Kunden, halten Sie Ihre Kunden auf dem Laufenden und versorgen Sie Ihre Kunden mit Angeboten. Damit verliert Ihr Kunde Sie nicht aus den Augen und wird Sie sicherlich wieder in Betracht ziehen, wenn die nächsten Aufträge wieder anstehen.

Empfehlung 3: Steuervorauszahlungen prüfen und ggf. herabsetzen lassen

Die laufenden Steuervorauszahlungen (beim Einzelunternehmer oder bei Personengesellschaften die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer – bei der Kapitalgesellschaft die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer) sind in der Regel auf der Basis des Einkommens des Vor-Vorjahres berechnet. Die Geschäftsjahre 2018 und 2019 waren bei den meisten Unternehmen gewinnstarke Geschäftsjahre, so dass hier in der Regel neben Steuernachzahlungen auch die höhere laufende Steuervorauszahlung berechnet und fällig wurden. Mit einem Antrag auf Anpassung der Steuervorauszahlungen können die künftigen Steuervorauszahlungen relativ unkompliziert angepasst/herabgesetzt werden. Wir unterstützen Sie hierbei.

Empfehlung 4: Stundungsanträge prüfen

Neben der Möglichkeit, laufende Steuervorauszahlungen herabzusetzen oder auszusetzen, besteht die Möglichkeit fällige Steuerzahlungen ggf. zinslos stunden zu lassen und bezüglich Säumniszuschlägen einen Antrag auf Erlass zu stellen. Auch auf Vollstreckungsmaßnahmen kann das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend verzichten. Wir empfehlen betroffenen Unternehmen, frühzeitig diesbezüglich Kontakt mit uns aufzunehmen.

Empfehlung 5: Überbrückungskredit bei der Bank beantragen

In Zeiten von Niedrigzinsen bzw. Negativzinsen sollten Sie zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses mit Ihrer Bank sprechen und einen Überbrückungskredit mit flexibler Laufzeit beantragen. Hausbanken können schnell, verhältnismäßig unkompliziert und zu günstigen Zinssätzen Liquidität zur Verfügung stellen. Selbst wenn Sie keine Sicherheiten für einen Überbrückungskredit stellen können, werden die örtlich zuständigen Förderbanken (KfW oder L-Bank) mit Bankbürgschaften als Sicherheit aushelfen oder direkt Liquidität zur Verfügung stellen. In der aktuellen Situation sollten Sie zwingend frühzeitig mit Ihrer Hausbank sprechen, welche sicherlich mit Verständnis für die aktuellen Probleme Lösungen präsentieren wird. Wir unterstützen Sie hierbei.

Empfehlung 6: Kurzarbeit prüfen und ggf. beantragen

Die Agentur für Arbeit ist aktuell kulant in der Genehmigung der Kurzarbeit. Was bedeutet Kurzarbeit? Während der Zeit von Kurzarbeit vergüten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern die tatsächlich geleistete Arbeitszeit wie vorher üblich. Auf die Ausfallzeiten vergütet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn, sondern ein Kurzarbeitergeld. Dieses Kurzarbeitergeld bemisst sich aus der Differenz zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt abzüglich eines Abschlages und beträgt damit zwischen 60% und 67% des Fehlentgelts. Nähere Informationen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes und der praktischen Abwicklung erhalten sie auch von Ihrer Agentur für Arbeit. Für ergänzende und detailliertere Hinweise verweisen wir auf unsere separate Mandanteninformation zum Kurzarbeitergeld.

Empfehlung 7: Eigenkapital stärken

Auch wenn dieser Tipp nicht gerne gehört wird: Alle Unternehmen, welche die aktuell schwierige wirtschaftliche Zeit überstehen werden, sollten in der Zukunft Eigenkapital aufbauen. Gerade die Betriebe, die zu guten Zeiten aus den Vollen schöpfen und über Privatentnahmen (Einzelunternehmer und Personengesellschaften) oder hohe Geschäftsführergehälter (Kapitalgesellschaften) verfügen, können relativ einfach das Eigenkapital ihrer Firmen stärken, indem Teile der Gewinne im Betrieb verbleiben. Nicht jeder verdiente Euro muss zwingend dem Betrieb „entzogen“ werden. Unternehmen die beispielsweise 5 Jahre lang 20% des Jahresüberschusses auf die hohe Kante legen, können später einmal den Verlust eines kompletten Geschäftsjahres verkraften. Betriebe die ständig ohne Eigenkapital geführt werden, husten bereits beim ersten Ausfall von Umsätzen.